

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Resultate der im Jahr 1918 geführten wirtschaftlichen Bewegungen überragen weit die im Vorjahr erzielten Erfolge. Für insgesamt 2,348,217 Personen wurde eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeigeführt. 524,485 Personen erzielten eine Arbeitszeitverkürzung von zusammen 2,473,742 Stunden pro Woche, und für 2,064,924 Personen wurde eine Lohnerhöhung von zusammen 18,206,226 Mk. pro Woche erreicht, ausserdem erfolgte für 912,111 Personen eine sonstige Verbesserung der Arbeitsbedingung. Im Durchschnitt kommt auf jede Person eine Arbeitszeitverkürzung von $4\frac{1}{4}$ Stunden und eine Lohnerhöhung von 8,82 Mk. pro Woche. Abgewehrt wurde für 1157 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 7427 Stunden pro Woche und für 9268 Personen eine Lohnreduktion von 73,568 Mk. pro Woche.

Anlässlich der Bewegungen kam es in 2886 Fällen zum Abschluss von Tarifverträgen, die für 620,244 Personen Geltung hatten.

Oesterreich. An Stelle der Verordnung über den Achtstundentag ist am 19. Dezember 1919 ein Gesetz mit den folgenden Hauptbestimmungen in Kraft getreten: Die Betriebe, die der Gewerbeordnung unterstellt sind, dürfen innert 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden arbeiten. Weibliche und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen pro Woche nicht mehr als 44 Stunden beschäftigt werden.

Für die Bewilligung von Ueberzeitarbeit über eine Woche hinaus sind die Behörden zuständig. Durch kollektiven Arbeitsvertrag kann auch eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit vereinbart werden.

Nach Verständigung der Unternehmer und der Arbeiter kann das Staatsamt eine andere als im Gesetz bestimmte Arbeitszeit festsetzen.

Auf die Vorbereitungsarbeiten findet das Gesetz keine Anwendung, doch müssen diese als Ueberzeit bezahlt werden.

Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind dem Arbeiter mindestens 50 % Zuschlag zu bezahlen.

In den Betrieben der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten darf die Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte ohne Anrechnung der Pausen nicht mehr als 48 Stunden pro Woche betragen.

Dieses Gesetz ist weitergehend als unser Fabrikgesetz. Einmal sind ihm ausser den Fabrikbetrieben auch die Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und die Eisenbahnen etc. unterstellt; es ist sogar für Frauen und Jugendliche schon die 44stundenwoche Gesetz.

Böhmen. b. *Ein sozialer Fortschritt.* Was jahrelange Bemühungen bürgerlicher Philanthropen sowohl als auch der Arbeiterorganisationen nicht vermocht, das hat mit einem Schlag die Revolution in der tschechoslowakischen Republik gebracht: eine gesetzliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter. Die Regelung war infolge der grossen Verschiedenheiten im Beschäftigungscharakter der einzelnen Berufsarten der Heimarbeiter keine leichte, sind es doch Textil-, Glas-, Blumen-, Perlmutter-, Leder-, ja zum Teil auch Metallarbeiter, deren Arbeitsbedingungen hier durch ein einheitliches Gesetz festzulegen waren. Auch die Zahl der erfassten Arbeiter ist durchaus keine kleine; nach der letzten im Jahr 1903 in Oesterreich durchgeführten Statistik waren im Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien 276,000 Heimarbeiter beschäftigt. Diese Zahl hat sich indessen seither vermehrt und ist auch für das ganze tschechoslowakische Staatsgebiet grösser geworden, weil es noch die früher der ungarischen Oberhoheit unterstehende Slowakei umfasst. Man kann daher ruhig erklären, dass durch die gesetzliche Regelung 350,000 Arbeiter betroffen werden.

Durch das Gesetz werden die Unternehmer, d. h. jene Personen, die entweder direkt oder durch Mittler Heimarbeit vergeben, verpflichtet, diese Form der Produktion dem Gewerbeinspektorat zu melden, ein Verzeichnis der Beschäftigten zu führen und ihnen ein Lieferbuch zu übergeben. Ebenso müssen die Arbeits- und Lieferungsbedingungen dem Gewerbeinspektorat bekanntgegeben werden; ein Exemplar ist überdies an sichtbarer Stelle im Lokal, wo die Arbeit vergeben und angenommen sowie der Lohn ausbezahlt wird, auszuhängen. Das Gewerbeinspektorat prüft, ob die eingehenden Arbeitsbedingungen mit dem Gesetz oder mit etwa abgeschlossenen Tarifverträgen in Uebereinstimmung stehen. Den Minimallohn für die Heimarbeiter und Werkstättegehilfen sowie den Maximalpreis für die fertige Ware setzt eine vom Ministerium für soziale Fürsorge auf vier Jahre ernannte zentrale Kommission von 9 Mitgliedern fest. Ein Drittel dieser Kommission besteht aus Vertretern der Unternehmer, ein Drittel aus solchen der Arbeiter und ein Drittel aus Unparteiischen, z. B. aus Gewerbeinspektoren. Sie hat dem Ministerium für soziale Fürsorge gegebenenfalls auch Gutachten und Anträge einzureichen. Die politische Behörde zweiter Instanz wählt auf analoger Grundlage wie die Zentralkommission Bezirkskommissionen, deren Kompetenzen durch das Ministerium für soziale Fürsorge bestimmt werden. Die Zentralkommission ist Rekursinstanz gegen Entscheide der Bezirkskommissionen. Durch Erlass kann die Heimarbeit für bestimmte Waren oder aber die Verwendung bestimmter schädlicher Stoffe verboten werden. Die Arbeiter sind berechtigt, innerhalb eines Jahres gerichtlich Schadenersatz zu verlangen, wenn der Unternehmer die geltende Arbeitsordnung, einen Tarifvertrag, eine Vereinbarung oder einen rechtsgültigen Entscheid der Bezirkskommission dadurch verletzt, dass er schlechtere Lohn- und Arbeitsverhältnisse festsetzt, als sie durch die erwähnten Vereinbarungen garantiert wurden. Bei wiederholter Bestrafung kann die politische Behörde I. Instanz als Straffolge den Verlust der Betriebskonzession aussprechen. Die ausgesprochenen Bussen verfallen zugunsten der Staatskasse für Aufgaben der sozialen Fürsorge.



Literatur.

« Von den Leuten abseits », von Peter Bratschi (Verlag W. Trösch, Olten). Preis Fr. 2.50, broschiert Fr. 1.50.

Ein neuer Proletarierdichter, der mitten unter uns arbeitet und kämpft, meldet sich hier zum Wort. Seine anspruchslosen Erzählungen verdienen, in allen Kreisen gelesen zu werden. Wir wünschen ihnen einen vollen Erfolg.

Der Völkerbund und die Schweiz. Von L. Zurlinden. Verlag Schweizerisches Aktionskomitee für den Völkerbund, Zürich.

Die Kindertuberkulose, ihre Gefahr und Bekämpfung. Von Professor Dr. Hans Much. Preis 50 Pfennig.

Diese kleine Schrift erscheint als erstes Heft unter dem Titel « Das Kind, seine Erziehung und seine Pflege ». Flugschriften fürs Volk, herausgegeben von Carl Götze und Hans Much.

Als weitere Hefte sind in Aussicht genommen und folgen: Wie ernähre ich mein Kind? Wie kleide ich mein Kind? Die Auswahl der Tüchtigen. Die soziale Hygiene des Kindesalters.

Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co., Hamburg 36, Fehlandstrasse 11.